

SATZUNG DES VEREINS

“VEREIN GRIECHISCHER STUDENTEN UND AKADEMIKER IN GRAZ”

Graz, Juni 1998

§1	NAME, STEMPEL, SITZ UND KOMMUNIKATIONSSPRACHE DES VEREINES	3
§2	ZWECKE UND ZIELE DES VEREINES	3
§3	MITTEL ZUR ERREICHUNG DER GESETZTEN ZIELE	3
§4	AUFBRINGUNG DER GELDMITTEL	4
§5	MITGLIEDER DES VEREINES	4
§5.1	Ordentliche Mitglieder	4
§5.1.1	Rechte der ordentlichen Mitglieder	4
§5.1.2	Pflichten der ordentlichen Mitglieder	4
§5.2	Ehrenmitglieder	5
§5.2.1	Rechte der Ehrenmitglieder	5
§6	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
§6.1	Tod eines Mitgliedes	5
§6.2	Freiwilligen Austritt	5
§6.3	Ausschluß	5
§6.3.1	Wegen Handlungen, durch die die Interessen des Vereins geschädigt werden	5
§6.3.2	Wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten	5
§6.4	Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft	5
§7	ORGANE DES VEREINES	5
§7.1	Die Vollversammlung	5
§7.1.1	Ordentliche Vollversammlung	5
§7.1.2	Außerordentliche Vollversammlung	5
§7.1.3	Bestimmungen für die ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen	6
§7.1.4	Wirkungskreis der Vollversammlung	6
§7.2	Der Vereinsrat	6
§7.2.1	Wahlordnung	7
§7.2.2	Wirkungskreis des Vereinsrates	8
§7.2.3	Pflichten der Vereinsratmitglieder	8
§7.3	Das Kontrollkommitte	9
§7.4	Das Schiedsgericht	9
§8	AUFLÖSUNG DES VEREINES	9

§1 Name, Stempel, Sitz und Kommunikationssprache des Vereines

Der Name des Vereines lautet

“Verein Griechischer Studenten und Akademiker in Graz”

Der Verein führt einen **Stempel** in Rundform in dem die Inschrift des Namens enthalten ist.

Der Text ist: **“Verein Griechischer Studenten und Akademiker in Graz”**.

In der Mitte ist der Parthenon von der Akropolis in Athen abgebildet (Bild unten!)



Sitz des Vereines ist **Graz**.

Die Kommunikationssprache im Verein ist die **GRIECHISCHE** Sprache.

Alle Sitzungen sind in griechischer Sprache abzuhalten. Das gilt auch für alle schriftlichen Notizen und Sitzungsprotokolle.

§2 Zwecke und Ziele des Vereines

Die Zwecke und die Ziele des Vereines sind:

- a) **Die Vertretung der Interessen, die Pflege des Kontaktes und die Vereinigung aller in Graz und Steiermark lebender Personen griechischer Abstammung**
- b) Die Vertretung der Interessen der in Graz studierenden griechischen Studenten und Akademiker
- c) **Förderung der sozialen und kulturellen Beziehungen zwischen den Griechen untereinander und dem österreichischen Volk**
- d) Die Zusammenarbeit mit Studentenvereinen zur Förderung gemeinsamer Interessen der studierenden Jugend
- e) **Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen die zur Förderung der griechischen Kultur dienen**
- f) **Die Interessenvertretung ihrer Mitglieder im Hinblick auf die durch den Aufenthalt in Österreich entstehenden Probleme auf kollektiver Basis**
- g) **Schaffung von Voraussetzungen für eine bessere Freizeitgestaltung der Mitglieder**
- h) Pflege und Unterstützung geistiger und sportlicher Beziehungen und Betätigungen
- i) Diskussion und Förderung nationaler Anliegen im Geiste der Demokratie unter Ausschluß politischer und religiöser Betätigung
- j) Die Pflege des Kontaktes mit der studierenden Jugend Griechenlands

§3 Mittel zur Erreichung der gesetzten Ziele

Die Mittel zur Erreichung der gesetzten Ziele sind:

- a) Die Ordentliche und außerordentliche Versammlungen der Vereinsmitglieder
- b) Die Anschaffung und Eröffnung eines Gemeinschaftsraumes für die Vereinsmitglieder
- c) Die kulturelle und gemeinschaftliche Veranstaltungen, Vorträge, Ausstellungen und fachliche Diskussionen
- d) Gründung einer Bibliothek
- e) Die Herausgabe eines Mitteilungsblattes
- f) **Die Unterstützung für die Anhaltung von Unterrichtsstunden zur Erlernung der griechischen Sprache an den schulpflichtigen Kindern**
- g) Die kostenlose Beratung der Mitglieder und die kostenlosen Interventionen und Vorsprachen im Interesse der Mitglieder, insbesondere bei Behörden

Verein Griechischer Studenten und Akademiker in Graz - Vereinssatzung

geänderte Version nach der ao.Vollversammlung am 18. Juni 1998

bestätigt von der ao. Vollversammlung am 2. März 2008

- h) Die Entsendung von Delegationen zu Veranstaltungen, die im Sinne des Vereinszweckes gelegen sind
- i) Die gemeinsamen Ausflüge sowie auch die Organisation von Sportveranstaltungen
- j) Die Zusammenarbeit mit allen griechischen und ausländischen Studentenorganisationen in Österreich und im Ausland
- k) **Die Zusammenarbeit mit allen Vereinen die im Sinne der Erhaltung und Verbreitung der griechischen Kultur arbeiten**
- l) **Der Verein ist unabhängig von jeder staatlichen und anderen Einrichtungen sowie von politischen Parteien und anderen Organen. In Angelegenheiten von Landesinteressen oder solcher die Menschenrechte betreffen, kann der Verein seine Meinung frei äußern. Die Aktivitäten des Vereins stimmen mit den allgemeinen Regeln der Demokratie und der gegenseitigen Verständigung zwischen den Völkern überein und sind im Sinne des Friedens.**

§4 Aufbringung der Geldmittel

Die Geldmittel des Vereines werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge der ordentlichen Mitglieder, die **jährlich und während der Dauer der Mitgliedschaft** bezahlt werden müssen. Die Höhe des Beitrages wird jeweils von der Vollversammlung nach Vorschlag des Vereinsrates festgelegt
- b) Spenden
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereines

§5 Mitglieder des Vereines

Personen, die Vereinen angehören welche entgegen der Ziele des Vereins und den allgemeinen demokratischen Regeln wirken, können nicht Mitglieder werden.

Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten.

§5.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereines kann **jeder griechischer Staatsbürger**, nach Vollendung seines 18. Lebensjahres, mit Wohnhaft in Graz und Steiermark, werden.

Personen mit Wohnhaft in Graz und Steiermark, **bei denen irgendein Elternteil Grieche ist und der griechischen Sprache mächtig sind**, können auch nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder werden.

Für die Aufnahme wird persönlich durch ein schriftliches Ansuchen beim Vereinsrat gestellt.

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet seinen jährlichen Beitrag zu bezahlen.

Nach seiner Aufnahme ist jedes Vereinsmitglied verpflichtet, die vorliegende Satzung anzuerkennen.

§5.1.1 Rechte der ordentlichen Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, sich an jeder Abstimmung in der Vollversammlung zu beteiligen. Die ordentlichen Mitglieder haben weiter das aktive und passive Wahlrecht im Rahmen des Vereines.

Alle obengenannten Rechte der ordentlichen Mitglieder sind dann auszuüben, wenn ihre finanziellen Pflichten satzungsmäßig erfüllt sind.

Weiter steht den ordentlichen Mitgliedern das Recht zu, Vorschläge beim Vereinsrat einzubringen, die jedoch zu ihrer Gültigkeit eigenhändig unterfertigt sein müssen.

Schließlich steht den ordentlichen Mitgliedern das Recht zu, nach schriftlichem Ansuchen an den Schriftführer, in die Korrespondenz, in die Kartei des Vereines, sowie in das Protokoll des Vereinsrates, der Vollversammlung und des Kontrollkommittes Einsicht zu nehmen.

§5.1.2 Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- a) Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der jeweils von der Vollversammlung festgesetzten Höhe.
- b) Die Teilnahme an jeder ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung der Vereinsmitglieder.
- c) Die strenge Einhaltung der Satzung des Vereines, die pflichtgemäße Erledigung der übernommenen Aufgaben und dadurch aktive Mitwirkung zum Wohle des Vereines.

§5.2 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglied wird jede von der Vollversammlung vorgeschlagene Person, welche sich um den Verein Verdienst gemacht hat, ernannt.

§5.2.1 Rechte der Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an jeder Vollversammlung teilzunehmen, es steht ihnen jedoch weder ein Abstimmungs- noch ein Wahlrecht zu.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

§6.1 Tod eines Mitgliedes

§6.2 Freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt ist dem Vereinsrat schriftlich anzuzeigen.

§6.3 Ausschluß

Der Ausschluß erfolgt durch den Vereinsrat und kann endgültig oder begrenzt sein.

Der Ausschluß kann aus folgenden Gründen vorgenommen werden:

§6.3.1 Wegen Handlungen, durch die die Interessen des Vereins geschädigt werden

§6.3.2 Wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten

Der erfolgte Ausschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, gegen den Ausschluß Berufung an die nächste Vollversammlung zu erheben. Die Berufung ist jedoch dem Vereinsrat innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Zustellung des Ausschlußbeschlusses schriftlich zuzustellen. Bis die Vollversammlung eine Entscheidung über die Berufung trifft, ist der Ausgeschlossene als ordentliches Mitglied zu betrachten.

§6.4 Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Wegen Handlungen, welche im Interesse des Vereines schädigen kann von der Volksversammlung auf Antrag des Vereinsrates Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschlossen werden.

§7 Organe des Vereines

1. die Vollversammlung
2. der Vereinsrat
3. das Kontrollkommittee
4. das Schiedsgericht

§7.1 Die Vollversammlung

Die ordentliche sowie außerordentliche Versammlung ist die höchste Instanz des Vereines.

§7.1.1 Ordentliche Vollversammlung

Eine ordentliche Vollversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Einberufung der ordentlichen Vollversammlungen obliegt dem Vereinsrat.

Die ordentlichen Vereinsmitglieder müssen vor der Durchführung einer Vollversammlung mindestens sieben Tage vorher verständigt werden. (Ort, Datum, Beginnzeit, Tagesordnung).

§7.1.2 Außerordentliche Vollversammlung

Eine außerordentliche Vollversammlung kann vom Vereinsrat jederzeit einberufen werden. Der Vereinsrat hat eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, wenn diese von der Vollversammlung beschlossen oder von min. ein Drittel (1/3) der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Vollversammlung hat

Verein Griechischer Studenten und Akademiker in Graz - Vereinssatzung

geänderte Version nach der ao. Vollversammlung am 18. Juni 1998

bestätigt von der ao. Vollversammlung am 2. März 2008

spätestens innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt des Eintreffens des schriftlichen Begehrens zu erfolgen. Die ordentlichen Vereinsmitglieder müssen vor der Durchführung einer außerordentlichen Vollversammlung min. 7 Tage in Ausnahmefällen min. 48 Std. vorher schriftlich oder in sonst geeigneter Weise verständigt werden.

§7.1.3 Bestimmungen für die ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen

Die Verständigung für eine Vollversammlung hat die Mitteilung der Tagesordnung sowie der Zeit, des Ortes und des Tages der Vollversammlung zu beinhalten. Sämtliche Anträge müssen, um in der Vollversammlung behandelt zu werden, min. 48 Stunden vor der Vollversammlung dem Vereinsrat schriftlich bekanntgegeben werden.

Sollte in Ausnahmefällen die Vollversammlung innerhalb 48 Stunden einberufen werden, so steht es dem ordentlichen Mitglied frei bis zu Beginn der Vollversammlung Anträge, die bei der Versammlung behandelt werden sollten, dem Vereinsrat mitzuteilen. Anträge dürfen nur von ordentlichen Mitgliedern gestellt werden.

An den ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung dürfen nur ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder oder geladene Gäste teilnehmen. Die ordentlichen Mitglieder müssen sich durch ihren Mitgliedsausweis legitimieren.

Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Vereines anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so findet eine halbe Stunde nach dem festgesetzten Vollversammlungstermin eine weitere Vollversammlung am selben und mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlußfähig ist.

Alle Beschlüsse der Vollversammlung bedürfen zur Gültigkeit einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Satzungsänderung oder der Aufassung des Vereines bedürfen solche Beschlüsse zur Gültigkeit der 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Den Vorsitz der Vollversammlung führt ein dreiköpfiges Präsidium welches von der Vollversammlung vorgeschlagen wird. Dies geschieht unmittelbar nach der Feststellung der Beschlußfähigkeit der Vollversammlung.

Das Präsidium hat die Vollversammlung dann zu beenden, wenn:

1. Die Tagesordnung und sämtliche Anträge restlos behandelt worden sind.
2. Die Versammlungsdauer begrenzt ist
3. Die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung unmöglich wird.

Das Präsidium kann nur dann die Vollversammlung beenden, wenn sein Beschluß hierüber einstimmig gefaßt wird.

§7.1.4 Wirkungskreis der Vollversammlung

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vereinsrates, Entgegennahme der Berichte des Kontrollkomittes und Beschlußfassung hierüber.
2. Wahl des Vereinsrates.
3. Wahl des Kontrollkomittes.
4. Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Gebühren.
6. Beschlußfassung über Berufungen ausgeschlossener Mitglieder.
7. Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern.
8. Beschlußfassung über Satzungsänderung. Diese bedarf zur Gültigkeit der 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
9. Beschlußfassung über Auflösung des Vereines. Diese bedarf zur Gültigkeit der 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§7.2 Der Vereinsrat

Der Vereinsrat ist das geschäftsführende Organ des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen hin und ist berechtigt, für den Verein rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

Der Vereinsrat setzt sich aus sieben ordentlichen Mitgliedern zusammen. Diese sind:

- der Obmann
- der Obmannstellvertreter
- der Schriftführer
- der Kassier

- drei weitere Vereinsmitglieder

Die Wahl des Vereinsrates erfolgt in der **ordentlichen Vollversammlung**. Die Wahl erfolgt geheim durch Abgabe von Stimmzetteln und unter Benützung einer Wahlurne und Wahlzellen.

Ferner wird die Wahl des Vereinsrates von einem Wahlkommittee mit mindestens drei Personen geleitet. Dieses Wahlkommittee wird unmittelbar vor der Wahl von der Vollversammlung vorgeschlagen. Jedem ordentlichen Mitglied steht das Recht zu, für den Vereinsrat zu kandidieren. Dies soll bis spätestens 48 Stunden vor der Vollversammlung schriftlich dem Vereinsrat mitgeteilt werden.

§7.2.1 Wahlordnung

Zur Abstimmung stehen Einzelkandidaten oder Kandidatenlisten, die die Kandidaten einer bzw. mehreren Gruppierungen enthalten, die sich zum Zwecke der Wahl zusammengeschlossen haben. (Listenwahl bis 10 Kandidaten).

Die einzelnen Kandidaten sind auch als Einzelliste anzunehmen. Jeder Wähler wählt eine Liste und hat das Recht einen bis sieben Kandidaten dieser Liste zu bestimmen.

Die Zahl der den einzelnen Listen zugeteilten Vereinsratsitze entspricht dem Verhältnis der für die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen.

§7.2.1.1 Erstes Ermittlungsverfahren

1. Die zu vergebenden Vereinsratsitze werden auf Grund der Wahlzahl auf die Kandidatenlisten verteilt. Die Wahlzahl wird gefunden, indem die Gesamtsumme der in Wahlen für die Kandidatenlisten abgegebenen gültigen Stimmen durch die um eins vermehrte Anzahl der Vereinsratsitze und in diesem Verhältnis der Zahl eins (1) addiert, geteilt wird.

Also die Formel die die Wahlzahl angibt lautet:

$$Wz = \frac{A}{B + 1} + 1$$

wobei

- A die Summe der gültigen angegebenen Stimmen
B die Anzahl der Vereinsratsitze

sind.

Die so gewonnene und in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl zu erhöhende Zahl ist die Wahlzahl.

2. Jede Liste erhält so viele Vereinsratsitze als die Wahlzahl in ihrer Kandidatensumme (Listensumme) enthalten ist.
3. Vereinsratsitze die bei dieser Verteilung nicht vergeben werden (Restvereinsratsitze) sowie Listenstimmen, deren Zahl für die Zuteilung eines oder eines weiteren Vereinsratsitz an eine Kandidatenliste nicht ausreicht (Reststimmen) werden durch das zweite Ermittlungsverfahren verteilt.

§7.2.1.2 Zweites Ermittlungsverfahren

1. Kandidatenlisten, denen im ersten Ermittlungsverfahren kein Vereinsratsitz zugefallen ist, haben auch im zweiten Ermittlungsverfahren auf die Zuweisung von Rest Vereinsratsitze Anspruch.
2. Auf die Kandidatenliste werden die im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Restvereinsratsitze mittels der Wahlzahl verteilt, die nach den Abschriften (3) und (4) zu berechnen ist.
3. Die Summen der Reststimmen werden nach ihrer Größe geordnet, einander geschrieben, unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen.
4. Als Wahlzahl gilt bei bloß einem zu vergebenden Restvereinsratsitz die größte, bei zwei zu vergebenden Restvereinsratsitze die zweitgrößte usw. Zahl der so angeschriebenen Zahlen.
5. Jede Kandidatenliste erhält so viele Restvereinsratsitze, als die Wahlzahl in ihrer Reststimmenzahl enthalten ist.
6. Wenn nach dieser Berechnung zwei Kandidatenlisten auf ein Restvereinsratsitz den gleichen Anspruch haben, so entscheide das Los.

§7.2.1.3 Zuweisung der Vereinsratsitze auf die Kandidaten der Kandidatenlisten

Von jeder Kandidatenliste werden diejenigen Kandidaten gewählt, die die mehreren Stimmen innerhalb ihrer Kandidatenliste erhalten haben.

Nichtgewählte Wahlkandidaten sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Vereinsmitglied ihrer Liste erledigt wird.

Die Tätigkeitsdauer des Vereinsrates erstreckt sich über 1 Jahr.

Der 7-köpfige Vereinsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und wenn mindestens der Obmann oder dessen Stellvertreter und 3 weitere Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz in den Sitzungen des Vereinsrates führt der Obmann und bei seiner Abwesenheit der Obmannstellvertreter.

Im Falle, daß nur 4 Vereinsratmitglieder anwesend sind, ist die Vereinsratsitzung beschlußfähig und Vorsitzender ist das Vereinsratmitglied, welches an die Wahlen die mehreren Stimmen bekommen hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist eine neue Vereinsratsitzung einzuberufen.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vereinsrates genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erlangt jener Beschluß Gültigkeit, dem der Vorsitzende die Zustimmung erteilt.

Der Vereinsrat tritt einmal wöchentlich zusammen.

Der Vereinsrat ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Mitglieder des Vereines damit zu betreiben.

Der Vereinsrat ist verpflichtet, Vereinsratmitglieder ihrer Funktion zu entheben, die drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt versäumt haben.

Jedes Vereinsratmitglied hat das Recht, seine Funktion zurückzulegen. Diese Absicht ist jedoch mindestens 30 Tage vor dem Rücktritt dem Vereinsrat bekannt zu geben. Für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Vereinsrates tritt an seine Stelle jenes Mitglied des Vereines, das bei der Wahl als nächster nominiert wurde.

Der Vereinsrat hat das Rücktrittsrecht. Er muß aber mindestens 30 Tage vor seinem Rücktritt in einer außerordentlichen Vollversammlung diese Absicht kundtun. Der Rücktritt des Vereinsrates geht in einer ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlung vor sich.

Sämtliche Vereinsratmitglieder sind verpflichtet, dem gewählten Komitee Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen und sich außerdem der Überprüfung durch das Kontrollkomitee zu unterwerfen.

§7.2.2 Wirkungskreis des Vereinsrates

In den Wirkungskreis des Vereinsrates fallen folgende Angelegenheiten:

1. Die Verwaltung des Vermögens des Vereines
2. Die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern des Vereines. Die Aufnahme neuer Mitglieder darf nicht innerhalb 48 Stunden vor jeder Vollversammlung erfolgen.
3. Die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen.
4. Die Erledigung sämtlicher Angelegenheiten soweit diese nicht der Vollversammlung vorbehalten sind.

§7.2.3 Pflichten der Vereinsratmitglieder

§7.2.3.1 Der Obmann

Der Obmann bzw. bei dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter vertritt den Verein in allen Belangen nach außen hin. Er ist jedoch verpflichtet, sich an alle Entscheidungen des Vereinsrates zu halten. Ihm obliegt ferner die Durchführung aller Beschlüsse des Vereinsrates. Er ist berechtigt, für den Verein allein zu zeichnen.

Entscheidungen die jedoch für den Verein mittelbar oder unmittelbar finanzielle Verpflichtungen oder Lasten mit sich bringen, können vom Obmann oder dessen Stellvertreter nur gemeinsam mit dem Kassier gezeichnet werden.

Alle anderen wichtigen Angelegenheiten sind vom Obmann gemeinsam mit dem Schriftführer zu zeichnen. Die Erledigung minder wichtiger Angelegenheiten kann der Obmann dem Schriftführer übertragen, der in diesen Fällen berechtigt ist, die Angelegenheiten allein zu besorgen, jedoch hat er dem Obmann laufend darüber zu berichten.

§7.2.3.2 Der Schriftführer

Diesem obliegt die Schriftführung und Mithilfe bei der Führung der Geschäfte des Vereines, ihm obliegt insbesondere die Protokollführung bei Vereinsratsitzungen und die Führung des Protokolls bei Vollversammlungen des Vereines und die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs des Vereines. Der Schriftführer ist verpflichtet im Sinne § 6.1, die Kartei, die Korrespondenz und die Protokolle zur Verfügung zu stellen.

§7.2.3.3 Der Kassier

Diesem obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereines, die Obsorge für die pünktliche Einzahlung der Mitgliedsbeiträge und die Führung der erforderlichen Kassabücher und Belege. Die Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge darf nicht nach dem Beginn der Vollversammlung erfolgen. Der Kassier muß je 3 Monate einen Bericht über die Geldgebarung des Vereines an den Vereinsrat erstatten.

§7.3 Das Kontrollkommitte

Das Kontrollkommitte besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Vollversammlung aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder gewählt wird. Die Mitglieder des Kontrollkommittes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vereinsrates sein.

Die Amtsdauer des Kontrollkommittes beträgt ein Jahr. Ausgeschiedene oder frühere Mitglieder des Kontrollkommittes können wieder gewählt werden.

Die Mitglieder des Kontrollkommittes wählen aus ihrer Mitte den Obmann des Kontrollkommittes und dessen Stellvertreter.

Das Kontrollkommitte tritt 1mal in 3 Monaten und vor jeder Vollversammlung zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Sitzung findet statt, wenn eine solche vom Obmann des Kontrollkommittes als notwendig erachtet oder von den 2 Mitgliedern des Kontrollkommittes unter Angabe von Gründen beim Obmann des Kontrollkommittes schriftlich beantragt wird. Im letzten Fall hat die außerordentliche Sitzung spätestens 7 Tage nach Erlangen des Antrages stattzufinden.

Dem Kontrollkommitte obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereines und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses.

Das Kontrollkommitte ist befugt jederzeit in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und die sonstigen Belege des Vereines Einsicht zu nehmen und Aufklärungen zu verlangen.

Es hat über seine Feststellungen der Vollversammlungen zu berichten und je 3 Monate einen schriftlichen Bericht an die Vereinsmitglieder beizulegen.

Die Mitglieder des Kontrollkommittes sind berechtigt den Sitzungen des Vereinsrates beizuwohnen.

Das Kontrollkommitte faßt seine Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit.

Die Einberufung zu den Sitzungen hat der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter vorzunehmen, sie hat zeitgerecht und in geeigneter Weise zu erfolgen.

Der Vorsitz in den Sitzungen obliegt dem Obmann.

Jedes Mitglied des Kontrollkommittes hat das Recht seine Funktion zurückzulegen. Diese Absicht ist jedoch mindestens 30 Tage vorher dem Vereinsrat bekanntzugeben. Für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Kontrollkommittes tritt an seine Stelle jenes Mitglied des Vereines, das bei der Wahl als nächstes nominiert wurde.

Das Kontrollkommitte hat das Rücktrittsrecht. Es muß aber mindestens 30 Tage vorher in einer außerordentlichen Vollversammlung diese Absicht kundtun. Der Rücktritt des Kontrollkommittes geht in einer ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlung der Vereinsratsmitglieder vor sich.

Über jede Sitzung des Kontrollkommittes ist ein Protokoll zu führen.

§7.4 Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung aller Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowie der Vereinsmitglieder untereinander, sofern dadurch Interessen des Vereines berührt werden, wird ein Schiedsgericht gebildet. Dieses besteht aus 5 Personen. Die Einberufung des Schiedsgerichtes erfolgt in der Form, daß die beiden Streitparteien innerhalb von 8 Tagen dem Vereinsrat je zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft machen. Die so nominierten Schiedsrichter wählen durch Stimmenmehrheit aus Vereinsmitgliedern den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Verein Griechischer Studenten und Akademiker in Graz - Vereinssatzung

geänderte Version nach der ao.Vollversammlung am 18. Juni 1998

bestätigt von der ao. Vollversammlung am 2. März 2008

Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist unanfechtbar.

§8 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur im Rahmen einer Vollversammlung erfolgen.

Im Falle der Auflösung werden die vorhandenen Geldmittel und Sachwerte dem Komitee des Internationalen Roten Kreuzes zur Verfügung gestellt.

ooooOOOOoooo